

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.69 vom 27. September 2016

BS Appellationsgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.69

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.69 du 27 septembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.69 del 27 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

GOG (Gerichtsorganisationsgesetz; SG 154.100) das Appellationsgericht als Dreiergericht. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Berufungserklärung rechtzeitig eingegangen ist.

1.2Die Einhaltung prozessualer Fristen ist von den Behörden in jeder Phase des Verfahrens von Amtes wegen und mit voller Kognition zu überprüfen (Riedo, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar StPO JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 68). Wurde die Berufungserklärung nicht fristgerecht eingereicht, so ist gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO auf das Rechtsmittel ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten (BGer 6B_458/2013 vom 4. November 2013 E. 1.4.2). Nichteintretensanträge können von der Verfahrensleitung, einem anderen Gerichtsmitglied oder den Parteien gestellt werden. Vorliegend haben sowohl die Verfahrensleitung als auch die Staatsanwaltschaft auf ein Nichteintreten auf die Berufung des Berufungsklägers geschlossen. Der Entscheid über die Rechtzeitigkeit obliegt dem Gericht als Gremium, und es kommt das schriftliche Verfahren zur Anwendung (zum Ganzen Art. 403 StPO; Eugster, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar StPO JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 403 StPO N 1 f.). Die Parteien erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 403 Abs. 2 StPO).

E. 2

lit. c StPO. Der Berufungskläger sei zu Unrecht weder von der Vorinstanz noch vom Berufungsgericht auf den offensichtlichen Fehler seiner Sekretärin des Ersuchens um Erstreckung einer gesetzlichen Frist aufmerksam gemacht worden. Mit der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 17. August 2016 ist jedoch festzuhalten, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Gericht lediglich gegenüber einer rechtsunkundigen, nicht anwaltlich vertretenen Partei aufgrund der richterlichen Fürsorgepflicht gehalten ist, diese auf einen Verfahrensfehler aufmerksam zu machen, der noch innert Frist behoben werden könnte (vgl. BGer 6B_1217/2013 vom 18. Februar 2014 E. 2). Der Verteidiger des Berufungsklägers räumt selbst ein, dass eine Fristerstreckung einer gesetzlichen Frist klarerweise nicht möglich sei und er selbst ein entsprechendes Gesuch, wie von seiner Sekretärin verfasst, nicht gestellt hätte. Er macht also zu Recht nicht geltend, ein Anwalt in der Lage seiner Sekretärin hätte von der Vorinstanz auf die fehlende Möglichkeit einer Fristerstreckung aufmerksam gemacht werden müssen. Indem er darauf hinweist, dass seine Angestellte juristisch nicht ausgebildet sei, überdies nur in einem Pensum von 20% in seiner Kanzlei arbeite und im konkreten Fall ohne seinen Auftrag gehandelt habe, scheint er geltend machen zu wollen, dass vorliegend die Regel betreffend die Fürsorgepflicht gegenüber einer rechtsunkundigen Partei Raum greifen müsste. Diese Annahme ist unzutreffend. Die Vorinstanz durfte angesichts der Bezeichnung ■i.A.■ und

der Benutzung des Briefpapiers des Verteidigers des Berufungsklägers davon ausgehen, dass die Sekretärin C_____ auch tatsächlich in dessen Auftrag und mit Wirkung für den Berufungskläger handelte, und war aufgrund ihrer richterlichen Fürsorgepflicht mangels Vorliegens einer rechtsunkundigen Partei nicht gehalten, den Berufungskläger auf die Unmöglichkeit der ersuchten Fristerstreckung aufmerksam zu machen. Vielmehr hätte es zu den Pflichten des Verteidigers gehört, der am 11. April 2016 selbst die Berufung angemeldet und der gestützt auf Art. 84 Abs. 4 StPO davon auszugehen hatte, dass mit der Zustellung des schriftlichen Urteils ab dem 11. Juli 2016 ■ und somit möglicherweise während seiner Ferienabwesenheit ■ zu rechnen ist, seine Angestellten oder Bürokolleginnen [...] im Zusammenhang mit seiner Ferienabwesenheit entsprechend zu instruieren. Denn es ist die Aufgabe der Verteidigung, sich so zu organisieren, dass im Fall ihrer Verhinderung oder Abwesenheit die Fristen rechtsgültig gewahrt werden (Brüschweiler, in: Donatsch et al. [Hrsg.], StPO-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 94 N 3, m.w.H.). Dass dies im vorliegenden Fall unterblieben ist, gesteht der Verteidiger des Berufungsklägers auch selbst ein, indem er der Appellationsgerichtspräsidentin anlässlich des Telefongesprächs vom 10. August 2016 mitteilte, er bedaure die späte Berufungserklärung und er werde zukünftig sein Personal noch besser instruieren müssen, bei Unklarheiten in jedem Fall nachzufragen (Aktennotiz vom 10. August 2016 betreffend Telefongespräch mit B_____ vom selben Tag). Diese Pflichtverletzung des Verteidigers hat sich der Berufungskläger grundsätzlich anzurechnen. Es ist zwar nicht besonders ■kundenfreundlich■, dass die Vorinstanz bezüglich des Schreibens vom 14. Juli 2016 keine Reaktion gezeigt hat, allerdings kann daraus kein Verstoß gegen das Fairnessgebot abgeleitet werden (Riklin, StPO-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 3 N 5). Eine fristgerechte Berufungserklärung kann demnach auch nicht gestützt auf diesen Grund angenommen werden.

E. 3

3.1 Aus dem Gesagten folgt, dass auf die Berufung zufolge verspätet eingereichter Berufungserklärung nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Berufungskläger grundsätzlich dessen ordentliche Kosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstände halber ist jedoch von der Erhebung einer Urteilsgebühr abzusehen.

3.2 Bezüglich der Verteidigerkosten beantragt der Berufungskläger, diese ■ seien gemäss bewilligter amtlicher Verteidigung zu vergüten ■. Mit seiner Eingabe vom 18. Februar 2015 hatte der Berufungskläger der Staatsanwaltschaft die Bewilligung der ■ notwendigen (und/oder unentgeltlichen) amtlichen Verteidigung ■ beantragt (Vorakten, S. 34). Er sah dabei zum einen die Voraussetzungen nach Art. 130 lit. b (drohende Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr) und lit. a (Untersuchungshaft von mehr als 10 Tagen) StPO als erfüllt an. Weiter liege auch ein Fall der notwendigen Verteidigung nach Art. 130 lit. c StPO (Unvermögen der ausreichenden Wahrung der Verfahrensinteressen) vor, da er nicht in der Schweiz ansässig sei, sich hier nur auf der Durchreise befunden habe und neben albanisch nur wenig italienisch spreche (Vorakten, S. 34 f.). Diese behaupteten sprachlichen Defizite zusammen mit der Unkenntnis des Berufungsklägers der hiesigen Rechtsordnung führte dessen Verteidigung auch im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO an. Es handle sich klarerweise nicht um einen Bagatellfall (Abs. 3), und der Berufungskläger sei den Schwierigkeiten des Falls sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht nicht gewachsen (Vorakten, S. 35). Die Bedürftigkeit des Berufungsklägers wurde von dessen

Verteidigung im damaligen Zeitpunkt lediglich vermutet, da entsprechende Angaben und Unterlagen seitens des Berufungsklägers fehlten. Die Staatsanwaltschaft bewilligte dem Berufungskläger mit Verfügung vom 20. Februar 2015 die amtliche Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO) mit B ____ (Vorakten, S. 40).

3.3 Sowohl die erstinstanzlich angeordnete notwendige als auch die bewilligte amtliche Verteidigung dauern nicht automatisch im Rechtsmittelverfahren fort, sondern müssen der Rechtsmittelinstanz erneut beantragt werden (Ruckstuhl, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar StPO JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 130 StPO N 6, Art. 132 StPO N 10). In wohlwollender Auslegung des Kostenantrags ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger vor zweiter Instanz wiederum um Bewilligung der amtlichen Verteidigung ersucht mit derselben Begründung wie in seiner Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 18. Februar 2015.

3.4 Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass für das Verfahren vor Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO) nicht (mehr) gegeben sind. Der Berufungskläger befindet sich nicht mehr in Untersuchungshaft (Art. 130 lit. a StPO), dieser wurde durch die Vorinstanz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt und die Staatsanwaltschaft hat weder Anschlussberufung noch Berufung erklärt (Art. 130 lit. b StPO). Aber auch die Voraussetzungen gemäss Art. 130 lit. c StPO liegen nicht vor. Das Bundesgericht lässt sprachliche Defizite unter Umständen als Grund für die Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung zu, und das Berufungsgericht teilt die Ansicht, dass Schwierigkeiten in diesem Bereich primär mit dem Beizug einer Übersetzerin zu begegnen ist und dieser Umstand alleine nicht ausreicht, um die Verteidigungsfähigkeit der beschuldigten Person im gleichen Masse einzuschränken, wie dies bei Vorliegen von geistigen oder körperlichen Defiziten (vgl. Wortlaut Art. 130 lit. c StPO) der Fall wäre (BGer 1B_257/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 2.1; Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], StPO-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 130 N 21; Ruckstuhl, a.a.O., Art. 130 StPO N 32). Gleiches gilt für den von der Verteidigung angeführten ausländischen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Berufungsklägers und die damit verbundene Unkenntnis der inländischen Rechtsordnung; dieser Umstand alleine verlangt nicht nach der Anordnung einer notwendigen Verteidigung (Lieber, a.a.O., Art. 130 N 21). Seitens der Verteidigung wurde jedoch nichts vorgebracht, dass darauf schliessen liesse, dass der Berufungskläger im Vergleich zu anderen Personen ausländischen Wohnsitzes und ausländischer Muttersprache besonders benachteiligt wäre im Sinne von Art. 130 lit. c StPO.

3.5 Die unentgeltliche Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ist dem mittellosen Berufungskläger zu bewilligen, wenn die Verteidigung zur Wahrung seiner Interessen geboten ist. Der Nachweis der aktuellen Bedürftigkeit des Berufungsklägers wurde seitens der Verteidigung zwar nicht beigebracht, eine Würdigung von dessen Aussage im Untersuchungsverfahren bezüglich der damaligen finanziellen Verhältnisse legt jedoch den Schluss nahe, dass der Berufungskläger auch im zweitinstanzlichen Verfahren nicht über die notwendigen Mittel zur Leistung der Prozess- und Parteikosten verfügt (Vorakten, S. 5). Da es sich vorliegend weiter nicht mehr um einen Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO handelt, ist dem Berufungskläger bereits aus diesem Grund die amtliche Verteidigung grundsätzlich zu bewilligen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht diese Bewilligung jedoch zudem unter der Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens (vgl. zur Definition der Aussichtslosigkeit BGE 129 I 129 ff. E. 2.3.1 S. 135 f.). Obwohl vorliegend unter diesem Gesichtspunkt die

Verweigerung der amtlichen Verteidigung und damit verbunden die Nichtentschädigung der anwaltschaftlichen Bemühungen vertretbar wären, wird umständehalber darauf verzichtet. Dabei wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verteidigung im Interesse des Berufungsklägers nichts unversucht lassen wollte, den ihr unterlaufenen Fehler doch wiedergutmachen zu können. Mangels Vorliegens einer Kostennote wird der Aufwand der amtlichen Verteidigung auf sechs Stunden geschätzt. Er ist zum gerichtüblichen Stundensatz für das Prozessieren im Kostenerlass von CHF 200.■ aus der Gerichtskasse zu entschädigen (inkl. Auslagen, zuzüglich 8 % MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.